

VOLLMACHT

Rechtsanwältin Ulrike Ristock und Rechtsanwalt Lars Blossfeld (angestellter Rechtsanwalt),
Rechtsanwalts- Notarbüro Ristock, Kölner Straße 152, 58509 Lüdenscheid,

werden hiermit einzeln oder gemeinsam bevollmächtigt,

in Sachen

wegen

den/die Vollmachtgeber/in in allen mit der Sache zusammenhängenden Rechtsangelegenheiten zu vertreten. Diese Vollmacht erfasst sowohl die gerichtliche als auch die außergerichtliche Vertretung gegenüber jedermann und bezieht sich auf alle Instanzen bei Gerichten und Behörden. Sie gilt auch für Neben- und Folgeverfahren. Die Bevollmächtigten können Rechtshandlungen aller Art uneingeschränkt vornehmen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht

- Willenserklärungen für den/die Vollmachtgeber/in abzugeben und entgegenzunehmen;
Akteneinsicht in gerichtliche und behördliche Akten zu nehmen;
- Auskünfte bei Gerichten und Behörden einzuholen;
- die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen;
- Klagen und Widerklagen zu erheben und zurückzunehmen;
- den Rechtsstreit oder die außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beenden;
- den/die Mandanten/in in Verfahren aller Art und bei außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, insbesondere vor den Zivilgerichten gem. § 78 I ZPO, den Familiengerichten gem. § 114 I, IV FamFG (Vertretung in Ehesachen und Folgesachen), den Sozialgerichten gem. § 73 SGG, den Verwaltungsgerichten gem. § 67 VwGO, in Insolvenzverfahren, in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, in Interventionsprozessen, in Nebenverfahren wie beispielsweise Arrest und Einstweilige Verfügung, in Kostenfestsetzungsverfahren;
- sämtliche mit dem Verfahren in Zusammenhang stehende Gegenstände, auch den Streitgegenstand, Urkunden und Wertsachen, ebenso wie Gelder - auch im Wege der Zwangsvollstreckung seitens des Gerichtsvollziehers - und zurückzuerstattende Kosten in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen.
- Anträge aller Art zu stellen und zurückzunehmen (z.B. Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften, Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren);
- Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder zu beschränken;
- Zustellungen in allen Verfahrensarten vorzunehmen und/oder an sich bewirken zu lassen;
- diese Vollmacht auf Dritte ganz oder teilweise zu übertragen.

Gleichzeitig werden mit dieser Vollmacht alle bisher in dieser Sache bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt.

Der Vollmachtgeber stimmt hiermit ausdrücklich der Offenbarung personenbezogener Daten (§ 67 SGB X), die dem Schutz des Sozialgeheimnisses unterliegen, an die Bevollmächtigten zu.

, den

.....

(Unterschrift)